

Satzung

Urschrift

in der Fassung vom 14. Juni 2018

Netzwerk-Begegnung

- Verein zur Förderung der Begegnung in der Inklusion

Präambel

Das Bewusstsein für die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten eines inklusiven gesamtgesellschaftlichen Konzepts in der Zivilgesellschaft kann nicht vorausgesetzt werden. Die Entwicklungen des Inklusionsprozess im Sinne von Vielfaltsförderung erreichen nur einen Teil der Bevölkerung. Eine positive Wahrnehmung, der Abbau von Klischees und Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung, sowie die Anerkennung derer Fähigkeiten, gibt Anlass Initiative zu ergreifen. Dabei steht die Begegnung zwischen Menschen mit Behinderung der gesellschaftlich öffentlichen Lebenswelt von Menschen ohne Behinderung im Fokus. Wenn es möglich ist, Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft permanent in der Öffentlichkeit eine Präsenzmöglichkeit zu geben, entsteht wirkliche Inklusion. Dabei vermischen sich die Personengruppen und es entsteht Diversität, die durch Gewöhnlichkeit und nachhaltige Kontinuität den Inklusionsprozess potenziert. Das Ziel ist es, das Wort Inklusion dabei immer weiter in den Hintergrund zu bewegen, weil sich eine Normalität der Vielfalt ergibt. Auflösung von Separation und das Denken in Kategorien und Gruppen soll sich dadurch überleben. Hierzu ist die Bühne als Begegnungsraum und die nachklingenden Erfahrungen ein Mittel zur Installation. Über die Durchführung von Veranstaltungen wird der Begegnungsraum geschaffen. Mit Blick auf Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sind daher wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen. In diesem Kontext haben sich Kulturschaffende die im Bereich der Behindertenhilfe langjährige Erfahrungen sammelten zusammengefunden, um ein Netzwerk zu Gründen, welches gemeinsam an der Entwicklung einer neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns nachhaltig arbeiten möchte.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk-Begegnung - Verein zur Förderung der Begegnung in der Inklusion. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Vereinsnamen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des gesamtgesellschaftlichen Prozesses der

Bewusstseinsbildung für Inklusion im Sinne des Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Durch öffentliche Veranstaltungen und Durchführung wirksamer Kampagnen, Schaffung von Begegnungsräumen für Menschen mit und ohne Behinderung, soll der Verein die im Artikel 8 Absatz 2, a UN-BRK genannten Ziele umsetzen.

Der Verein fördert Kunst und Kultur durch Konzerte in der Öffentlichkeit, sowie durch Mitwirkung bei kulturellen und künstlerischen Produktionen von Medien wie TV, Radio und Printmedien. Insbesondere möchte der Verein künstlerisch-kulturelle Projekte durchführen, die die Inklusion allgemein fördert, wobei Menschen mit Behinderung einen selbstverständlichen Platz einnehmen können, die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung gefördert wird, Vorurteile abgebaut werden und es zu einer Durchmischung und Begegnung mit Nichtbehinderten Menschen kommen kann. Eines der Ziele ist gerade hochrangige Medienvertreter öffentlich mit Menschen mit Behinderung in Verbindung zu bringen und den öffentlichen Begegnungsraum zu nutzen.

Der Verein entwickelt ebenfalls bedarfsorientierte Angebote, Weiterbildungsangebote, führt Fortbildungen, Vorträge, Symposien und Fachtagungen durch, die dazu beitragen Menschen weiterzuqualifizieren, um die Ressourcen der Diversität freizusetzen. Der Verein vermittelt auch anderen Interessierten Lösungsansätze für Begegnungsformate und hilft bei deren Umsetzung und Etablierung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein hat Einzelmitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Einzelmitglieder

Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele nach § 2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle ist die Aufnahme erfolgt. Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. Korporative Mitglieder

Korporatives Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele nach § 2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem für diese Mitgliederkategorie festgelegten Beitrag zu unterstützen. Korporative Mitglieder haben in Bezug auf die Mitgliedsrechte nach § 4,1 den gleichen Status wie Einzelmitglieder. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle ist die Aufnahme erfolgt. Korporative Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Organmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl oder aber durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorstandsbeschluss natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise inner- und außerhalb des Vereinsrahmens um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie sind von der Pflicht zum Mitgliedsbeitrag enthoben. Ehrenmitglieder haben Anspruch darauf, sich in der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei korporativen Mitgliedern durch Eintritt in das Liquidationsstadium
- c) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 2-4 entfallen sind.
- d) durch Austritt, welcher mit einer Kündigungsfrist 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle erklärt werden kann
- e) durch Ausschluss

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Dem Mitglied muss bei einem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festigung oder Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Es werden für korporative Mitglieder separate Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden.
2. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie soll in der Regel öffentlich sein. Zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins zugelassen. Pressevertretern kann durch den Vorstand die Anwesenheit auf einer solchen Mitgliederversammlung gestattet werden. Weitere Personen können vom Vorstand zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und/oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel nichtöffentlich, es dürfen nur Vereinsmitglieder daran teilnehmen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Jahresabrechnungen und der Jahresberichte und für die Entlastung des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch die Entscheidungen über
 - a) die Entscheidung über die Anzahl und Funktionsbereiche der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
 - c) und Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - e) die Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassungen über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und können in Bezug auf die Bestimmungen des § 7 Abs 5. a)-f) sowie g) auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Alle zur Abstimmung stehenden Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern die Satzung keine ausdrücklich andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit erweitern. Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nicht durch einen Erweiterungsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Für die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, vom Sitzungsleiter ein Protokollführer bestimmt, der eine Niederschrift der Beschlüsse anfertigt, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer

zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erheben.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Vorstandmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis durch mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss die/den erste bis fünfte Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Personen berufen, wie Schriftführer, Finanzreferent, Öffentlichkeitsreferent, Bildungsreferent, Beisitzer u. a., diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und haben ein eigenes Antragsrecht.

2. Der Vorstand kann, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss einen Geschäftsführer und einen Stellvertretenden Geschäftsführer berufen und diesen Handlungsvollmacht erteilen.
3. Vorstandsmitglieder können für ihre Amtstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für Tätigkeiten über ihre Amtspflichten hinaus, können mit ihnen Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Endet die Amtstätigkeit einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen. Die Berufung ist durch diese Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet zeitgleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen, zu beschließen, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden soll, sie formal und inhaltlich vorzubereiten, deren Beschlüsse durchzuführen, die Vereinsmittel zu verwalten, den Jahres- und Kassenbericht, den Haushaltsplan sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und vorzulegen, sowie zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren, Erklärungen abzugeben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder vor der Sitzung mit einer Frist von einer Woche verständigt wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Beschlussfassungen sind auch, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, im Umlaufverfahren (telefonisch, per Skype, per Telefax oder mit elektronischer Post) zulässig.
8. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Vorstand kann Beiräte wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Die dies betreffenden Personen müssen sich auf besondere Weise im Sinne des Vereins verdient gemacht haben und müssen jeweils Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2-6 sein. Korporative Mitglieder können diese Funktionen durch Entsendung eines Delegierten einnehmen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Der bisherige Vorstand schlägt für die in Aussicht stehende Wahl des Vorstandes je eine Person vor. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vereins berechtigt, der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten unter Beifügung der schriftlichen Erklärungen der vorgeschlagenen Person, im Falle der Wahl das vorgesehene Amt zu übernehmen.
2. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Geheimabstimmung verlangt werden.

§10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat aus Persönlichkeiten, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste in Forschung und Praxis bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, berufen. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
2. Der Vorstand kann einen Beirat von Botschaftern des Vereins berufen. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
3. Die Mitgliedschaft im Beirat entspricht der Amtszeit des berufenden bzw. bestätigenden Vorstands und besteht ununterbrochen fort, wenn durch den jeweils nachfolgenden Vorstand keine Abberufung erfolgt.

§11 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. Oranienburger Str. 13-14 D-10178 Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.